

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/184**

freigegeben am 24.09.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 24.09.2012**Entgelte der Kindertagesstätten****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.10.2012	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:**A)**

Die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird mit Wirkung ab dem 01.01.2013 wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt leben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleich bleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. und für jedes weitere Geschwisterkind um 25 %. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essengeld.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagdienst) werden Entgelte für g a n z e Monate erhoben.“

B)

Aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ werden die Entgelte für die kommunalen Kindergärten ab dem 01.01.2013 wie folgt neu festgesetzt:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags: 240,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 20,-- Euro

Kindergarten:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 96,-- Euro
2 = 91,-- Euro
3 = 86,-- Euro
4 und mehr = 81,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 118,-- Euro
2 = 113,-- Euro
3 = 108,-- Euro
4 und mehr = 103,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 200,-- Euro
2 = 190,-- Euro
3 = 180,-- Euro
4 und mehr = 170,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 41,-- Euro
2 = 38,-- Euro
3 = 35,-- Euro
4 und mehr = 32,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 11,-- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen 58,-- Euro

Hort:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 114,-- Euro
2 = 109,-- Euro
3 = 104,-- Euro
4 und mehr = 99,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Essensgeld 58,-- Euro

Sach- und Rechtslage:

A) Vorbemerkungen

Nach dem sonst üblichen Kostendeckungsprinzip des NKAG sind für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Für den Bereich Kindertagesstätten ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Fachpersonalkosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Land Niedersachsen in einem pauschalierten Verfahren mit 20 % bezuschusst werden. In Integrationsgruppen werden vom Land Niedersachsen zusätzlich die vollen Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft übernommen. Daneben werden in einem pauschalierten Verfahren 25 % (zusätzlich zu den vorgenannten 20 %) der Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkraft zum Ausgleich des geringeren Entgeltaufkommens aufgrund der niedrigeren Platzzahl in Integrationsgruppen vom Land übernommen und eine Sachkostenpauschale zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen einschließlich eventueller Fahrtkosten gewährt.

Durch § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erfolgt eine Abkehr vom Kostendeckungsprinzip. Gemäß § 20 KiTaG in der seit dem 01.08.2002 wieder geltenden Fassung sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Entgeltsätze sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Es ist nicht mehr der Grad der Inanspruchnahme, sondern das Maß der zumutbaren wirtschaftlichen Belastung entscheidender Maßstab für den Elternbeitrag.

Die Umsetzung der Sozialstaffelung erfolgt in unterschiedlichster Art und Weise:

In den übrigen Ammerlandgemeinden erfolgt jeweils eine Staffelung nach Betreuungsdauer und Einkommen mit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Einkommens- und Entgeltstufen. Empfänger von Wohngeld zahlen hierbei jeweils das niedrigste Entgelt.

Übersichten über die Höhe der Kindergarten-, Krippen- und Hortbeiträge anderer Träger liegen als Anlagen bei.

B) Gemeinde Rastede

Soweit auch ohne Differenzierung mit einem Einheitsbeitrag die Zumutbarkeit auch für Eltern mit niedrigerem Einkommen nicht überschritten wird, ist eine Staffelung nicht geboten. Nach dem Wortlaut des § 20 KiTaG geht es darum, die Belastung der Eltern zumutbar zu halten, nicht um steuerlich genaue Gerechtigkeit.

Auch bei einem Einheitsbeitrag ist in Fällen geringen Einkommens die Übernahme der Kindergartenentgelte im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe möglich.

In der Gemeinde Rastede wurden von 1994 bis Juli 2000 die Entgelte für den Besuch der Kindergärten in Abhängigkeit von den um die Kinderfreibeträge bereinigten positiven Einkünften sowie nach der Kinderzahl gestaffelt. Die jährliche Einstufung nach dem Einkommen hat einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und war für die Eltern kaum nachvollziehbar.

Auf Vorschlag des Gemeindefternrates für Kindertagesstätten und weil ca. 86 % aller Eltern den beiden untersten Entgeltstufen zugehörig waren, hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2000 mehrheitlich beschlossen, ab dem 01.08.2000 die Kindergartenentgelte nur noch nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder zu staffeln. Der Anteil der Elternentgelte an

den haushaltsmäßigen Bruttoausgaben (Zuschüsse Dritter werden nicht abgezogen) sollte bei rechnerischer Vollausslastung der Plätze 25 % betragen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde im Jahre 2003 eine Steigerung des Elternentgeltanteils auf 26 % im Jahr 2004, auf 27 % im Jahr 2005, auf 28 % im Jahr 2006, auf 29 % im Jahr 2007 und auf 30 % ab dem Jahr 2008 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass bei der Kalkulation die Ansätze des Vermögenshaushaltes, die kalkulatorischen Kosten und die inneren Verrechnungen außer Betracht bleiben.

Aufgrund des ab dem Jahr 2009 vorgenommenen Wechsels auf die doppische Buchführung sind ab diesem Zeitpunkt systembedingt alle inneren Verrechnungen sowie die kalkulatorischen Kosten zusammen mit den Bewirtschaftungskosten bei der jeweiligen Kindertagesstätte unter den Sachkonten 481300 und 481310 im Ergebnishaushalt abzurechnen. Zusätzlich sind weitere Positionen, die bisher im Vermögenshaushalt veranschlagt worden sind, im Rahmen der doppischen Buchführung ebenfalls im Ergebnishaushalt zu buchen.

Unter Berücksichtigung dieser stattgefundenen Veränderungen wurde der gewünschte Elternentgeltanteil ab dem 01.01.2011 auf 25 % abgesenkt. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.

Ausgehend von den Entwurfszahlen für das Haushaltsjahr 2013 und ohne eine Anpassung der Elternentgelte würde mit den inneren Verrechnungen eine Elternquote von 22,99 % erzielt werden.

Die letzte Erhöhung der Kindergartenentgelte wurde zum 1.1.2011 vorgenommen und zwar auf nachfolgende Beträge:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags: 240,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 20,-- Euro

Kindergarten:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:

1	= 89,-- Euro
2	= 84,-- Euro
3	= 79,-- Euro
4 und mehr	= 74,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:

1	= 109,-- Euro
2	= 104,-- Euro
3	= 99,-- Euro
4 und mehr	= 94,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 187,-- Euro
	2 = 177,-- Euro
	3 = 167,-- Euro
	4 und mehr = 157,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 38,-- Euro
	2 = 35,-- Euro
	3 = 32,-- Euro
	4 und mehr = 29,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste:	Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde	10,-- Euro
	Essensgeld für Ganztagesgruppen	56,-- Euro

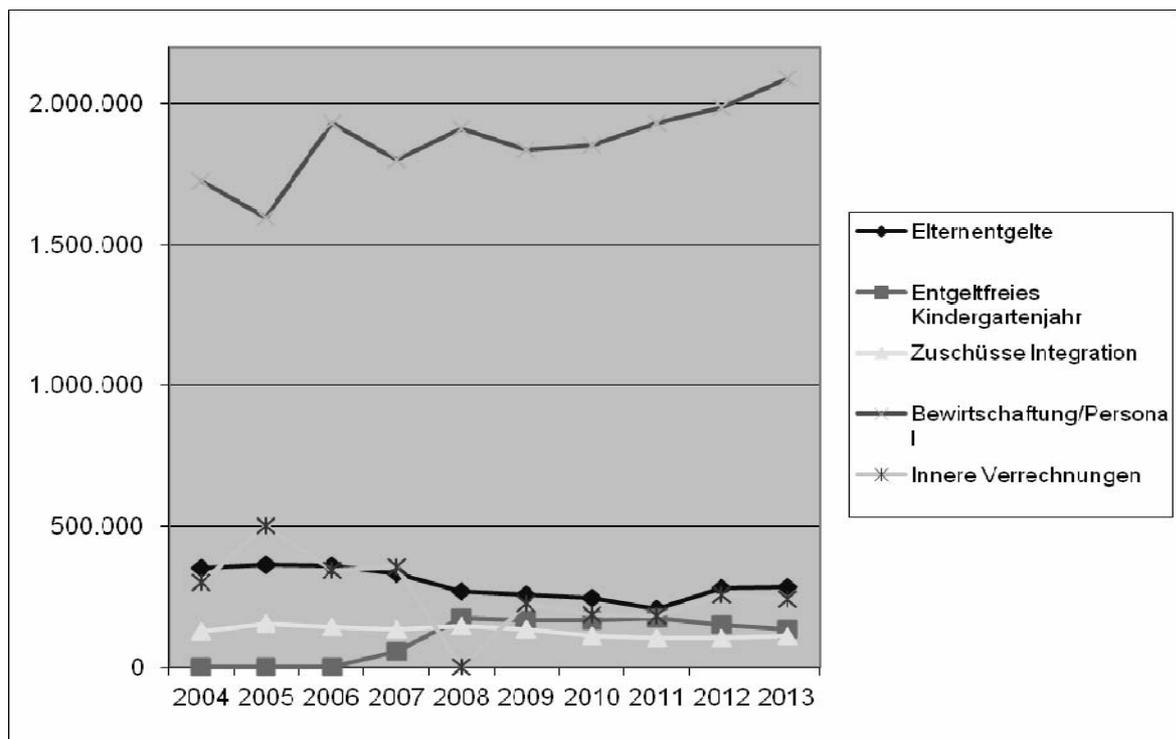
Hort:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 106,-- Euro
	2 = 101,-- Euro
	3 = 96,-- Euro
	4 und mehr = 91,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste:	Essensgeld	56,-- Euro
------------------------------------	------------	------------

Seit der letzten Anpassung sind sowohl die Bewirtschaftungskosten als auch insbesondere die Personalkosten erheblich angestiegen. Ebenso übersteigen die Beschaffungskosten für das Mittagessen inzwischen das bisher hierfür festgelegte Entgelt.



Die gewünschte Elternquote konnte trotz dieser gestiegenen Kosten in den vergangenen Jahren nur durch die Einrichtung und damit verbesserte Förderung von Integrationsgruppen und insbesondere durch die im Jahre 2007 erfolgte Einführung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres erreicht werden. Hierfür wird der Gemeinde ein Betrag von 120,00 Euro monatlich für Halbtagesbetreuung und von 160,00 Euro für Ganztagesbetreuung vom Land gezahlt. Diese Beträge aus der Landesförderung lagen deutlich über den tatsächlich erhobenen Elternentgelten. Durch die Veränderungen infolge der doppelten Buchführung ist dieser Bonus aber aufgezehrt.

Die bisherige Regelung, wonach das 2. und jedes weitere Geschwisterkind entgeltfrei gestellt wird, führt mindestens seit der Einrichtung von Krippengruppen im Zusammenhang mit dem entgeltfreien Kindergartenjahr zu Verwerfungen. Zum Teil zahlen die Eltern bei drei gleichzeitig in einer Kindertagesstätte betreuten Kindern insgesamt weniger Entgelt, als die Eltern eines allein in der Krippe betreuten Kindes. Um dem zu begegnen, ist es angebracht, die Freistellung von der Entgeltzahlung auf eine Reduzierung des Entgelts um 25 % zu verändern. Zurzeit wären hiervon fünf in einer Krippe betreute Kinder betroffen. Ebenfalls sollte die bisherige Ermäßigung des Entgelts für das 1. Geschwisterkind von bisher 50 % auf dann um 25 % angepasst werden. Dies betraf zurzeit 24 Kinder in den Krippen und 30 Kinder in den kommunalen Kindergärten.

Gemäß § 10 KiTaG können die Beiräte der Kindertagesstätten bzw. der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten Vorschläge zur Regelung der Elternentgelte machen. Eine Abstimmung mit den Beiräten zu der vorgeschlagenen Erhöhung ist bisher nicht erfolgt.

Ggf. notwendige Veränderungen aufgrund der jüngsten Rechtsprechung zur Steuerpflicht von kommunalen Kindergärten wurden noch nicht berücksichtigt, da zunächst das Abstimmungsverfahren zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Bundes- bzw. Landesministerien abgewartet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entgeltanpassung würde für die kommunalen Kindergärten Mehreinnahmen im Jahre 2013 in Höhe von rd. 1.000 Euro für das Essensgeld und von rd. 30.900 Euro für Benutzungsentgelte (davon rd. 7.900 Euro aus der Reduzierung der Geschwisterermäßigung auf 25 %) bedeuten. Daneben würden sich die Zuschussbedarfe der Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek um insgesamt rd. 17.000 Euro sowie für die Krippen um rd. 20.880 Euro verringern.

Anlagen:

- Anlage 1 – Entgeltquote 2013
- Anlage 2 – Übersicht Kindergartenbeiträge
- Anlage 3 – Übersicht Krippenbeiträge
- Anlage 4 – Übersicht Hortbeiträge